

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN  
Frau Stadträtin  
Manuela Tschök-Engelhardt

Datum 04.06.2020  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-188/2020  
Ihr Schreiben vom 26.05.2020  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-188/2020 - Bewirtschaftungssperren**

Sehr geehrte Frau Tschök-Engelhardt,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

**Über welches Volumen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes wurden die Bewirtschaftungssperren verhängt?**

**Welche Kostenkonten und welche investiven Maßnahmen sind betroffen?**

**In welchem Gremium wird über die Aufhebung im Einzelfall beraten und beschlossen?**

**Wird es 2020 einen Nachtragshaushalt geben?**

Die Bewirtschaftungssperre betraf zum Abstimmungsstand vom 26.05.2020 folgende Inhalte und Beträge:

<b>Bereich</b>	<b>Betrag in T€</b>
dezentrale Fortbildung	731
zentrale Fortbildung	89
Möbel	10
Veranstaltungskosten (nicht Kulturhauptstadt)	588
Reisekosten	401
Zuschüsse für Schul- und Kita-Ausflüge	196
Abführungen Entschädigungsfonds	124
Einzelmaßnahmen Ergebnishaushalt	1.958
Investive Maßnahmen	9.474
<b>Gesamt</b>	<b>13.571</b>

Zwischenzeitlich erfolgten bereits diverse Freigaben, insbesondere für Fortbildungen und einzelne Baumaßnahmen.

Bei den Baumaßnahmen und Investitionen ist darauf zu achten, dass aktuell keine neuen Maßnahmen begonnen werden, deren Finanzierung nicht dauerhaft sichergestellt werden kann.

Auch in den Folgejahren werden weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, so dass sich die bisher erfolgten Planungen voraussichtlich nicht im gewünschten Maße umsetzen lassen. Fortsetzungsmaßnahmen und Maßnahmen mit bereits gefassten Baubeschlüssen sind nicht betroffen.

Gemäß § 30 SächsKomHVO ist die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen zu sperren, soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen es erfordert. Diese Vorschrift dient der Sicherung des Haushaltsausgleichs im Rahmen der Haushaltsüberwachung i. V. m. § 62 SächsGemO. Gemäß § 30 S. 2 SächsKomHVO kann der Stadtrat die Sperren aufheben.

Darüber hinaus darf gemäß § 28 Abs. 2 SächsKomHVO über Ansätze für Auszahlungen nur verfügt werden, soweit rechtzeitig Finanzierungsmittel bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Auf dieser Vorschrift basiert die von mir ausgesprochene Bewirtschaftungssperre. Sie ist ein verwaltungsinternes Instrument, um die Zahlungsfähigkeit der Stadt zu wahren.

Ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 ist aktuell auf Basis des Erlasses des SMI zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Freistaat Sachsen vom 27.05.2020 nicht vorgesehen. Gemäß Punkt IV. entfällt die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 77 Abs. 2 SächsGemO, soweit diese durch pandemiebedingte finanzielle Auswirkungen verursacht ist.

Freundliche Grüße

Sven Schulze  
Bürgermeister